

# TaxObserver

Februar 2022 Nr. 1

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die erste Ausgabe des TaxObservers 2022 bietet Ihnen einen Überblick über die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen sowie einen Ausblick auf die sanierungsrechtlichen Aspekte der anstehenden Aktienrechtsreform. In unserem Porträt erhalten Sie einen Einblick in die Tätigkeit einer erfolgreichen Familienunternehmung, die heute in zweiter Generation geführt wird. Abschliessend werfen wir noch einen Blick auf die möglichen Auswirkungen durch das «Nein» an der Urne zur Abschaffung der Emissionsabgabe.

Martin Laube  
eidg. dipl. Steuerexperte  
und Jurist



## Inhalt

Besteuerung von  
Kryptowährungen  
..... SEITE 2

Sauber reinigen, ehrlich  
kommunizieren  
..... SEITE 4

Bessere Sanierungschancen  
nach neuem Aktienrecht  
..... SEITE 6

Bundesabstimmung vom  
13. Februar 2022:  
keine Veränderungen bei  
der Besteuerung von  
Eigenkapital durch die  
Emissionsabgabe –  
was bleibt bestehen?  
..... SEITE 8

Kryptowährungen sind im steuerrechtlichen Alltag angekommen. Ihre unterschiedlichen Ausprägungen sind steuerrechtlich untersucht und entsprechend eingeordnet worden. Der erste Artikel gibt Ihnen diesbezüglich einen Überblick. Im zweiten Artikel stellen wir Ihnen die Aurora Gebäudereinigung AG vor, ein Familienunternehmen mit Sitz in Zürich-Oerlikon. Das Unternehmen blickt auf eine über 50-jährige erfolgreiche Vergangenheit zurück und freut sich mit der im Jahr 2021 erfolgten Übernahme der operativen Geschäftsführung durch die nächste Familiengeneration auf eine ebenso vielversprechende Zukunft. Neben der Erbringung hoch-

wertiger Dienstleistungen ist der heutigen Geschäftsführung auch die Schonung der Umwelt und der Ressourcen ein wichtiges Anliegen. Der dritte Artikel zur neuen Aktienrechtsreform informiert über die Neuerungen im Bereich der Sanierung einer Aktiengesellschaft. Dabei wird insbesondere aufgezeigt, was diese für den Verwaltungsrat bedeuten. Auf der letzten Seite gehen wir auf das «Volks-Nein» zur Abschaffung der Emissionsabgabe (Bundesgesetz über die Stempelabgaben) vom 13. Februar 2022 ein und beleuchten, wie sich die Finanzierung von Unternehmen infolgedessen entwickeln könnte.

## Wo Praxis Schule macht.

Mit über 20 Kurz-Seminaren zu Finanz-, Steuer-, Buchhaltungs-, Digitalisierungs-, Personal-, Controlling- und Führungsthemen.

- **Finanzielle Führung – KMU effektiv und effizient führen**
- **Digitalisierung in Unternehmen**
- **IT-Security: Unternehmen vor Cyber-Attacken schützen (Beispiele mit Hacking-Demos)**
- **Jahresabschluss**
- **Nachfolgeregelung im Familienunternehmen/KMU**
- **Internes Kontrollsystem (IKS) für Unternehmen und Organisationen**
- **Das neue Aktienrecht**

Und viele weitere Praxis-Seminare warten auf Sie.

PROVIDA  
a c a d e m y

academy@provida.ch • T 071 466 71 82

Informieren  
und anmelden!  
provida-academy.ch

Im Verbund mit: Proud Member of  
Alliott Global Alliance™

Mitglied bei: EXPERT  
SUISSE TREUHAND | SUISSE

## Besteuerung von Kryptowährungen<sup>1</sup>

Bitcoins und andere virtuelle Währungen erfreuen sich einer immer grösseren Beliebtheit, da hohe Renditeerwartungen im Raum stehen. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach den mit den Token verbundenen Rechten der Investoren. In jedem Fall sind sie als Vermögen Bestandteil der Steuererklärung, auch wenn keine Einnahmen erzielt wurden.



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin



Für steuerliche Belange werden Kryptowährungen in verschiedene Arten gegliedert. Insbesondere unterscheidet man nach Kryptowährungen in Form von reinen digitalen Zahlungsmitteln (Zahlungs-Token; wie z. B. Bitcoin) und Anlage-Token, die geldwerte Rechte gegenüber einer Gegenpartei begründen und zumeist im Rahmen von ICOs / ITOs<sup>2</sup> ausgegeben werden.

### Steuerliche Behandlung von Zahlungs-Token:

Für die Belange der privaten Einkommens- und Vermögenssteuer sind Zahlungs-Token wie Fremdwährungsguthaben zum aktuellen Verkehrswert im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Für besonders weit verbreitete Token wie Bitcoin und Ethereum veröffentlicht die ESTV die Umrechnungskurse in Schweizer Franken per 31.12. jeden Jahres in der Kursliste<sup>3</sup> online. Ist kein aktueller Marktpreis oder Kurswert ermittelbar, weil der Token nicht oder kaum gehandelt wird, ist der ursprüngliche Kaufpreis zu deklarieren. Dies gilt auch für allen anderen Arten von Token.

Das Halten von Zahlungs-Token generiert in der Regel kein Einkommen wie Zinsen. Wurde der Token privat gehalten und wird er mit Gewinn veräussert, entsteht ein steuerfreier privater Kapitalgewinn. Im Falle eines Verlustes ist dieser nicht einkommensmindernd. Qualifiziert das Handeln mit den Zahlungs-Token aufgrund von z. B. hoher Fremdfinanzierungsquote, kurzer Haltedauer und hohem Transaktionsvolumen nicht als private Vermögensverwaltung, sondern als selbstständige Erwerbstätigkeit, ist ein Kapitalgewinn hingegen steuerbares Einkommen und ein Verlust abzugsfähig. Ebenfalls der Einkommenssteuer unterliegen Zahlungs-Token dann, wenn man sie als Entschädigung für eine Arbeitsleistung (als Lohn) oder für das Mining<sup>4</sup> sowie Staking<sup>5</sup> der Zahlungs-Token erhält. Sofern das Mining und Staking nicht in einem Umfang betrieben wird, in dem es als Erwerbstätigkeit qualifiziert, stellen die zugeteilten Zahlungs-Token in der Höhe des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Zuteilung Einkommen aus Vermögen dar. Da insbesondere Mining mit nicht

unwesentlichen Investitionen und Kosten z. B. für die Serverinfrastruktur und Strom verbunden ist, qualifiziert es zumeist als Erwerbstätigkeit. Damit die Kosten in Abzug gebracht werden können, empfiehlt es sich, diese entsprechend zu dokumentieren.

### Steuerliche Behandlung von Anlage-Token:

Bei Anlage-Token, auch Asset-Token genannt, richtet sich die steuerliche Behandlung nach ihrer rechtlichen Qualifikation. Neben der Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuer sind bei Anlage-Token darüber hinaus die Verrechnungssteuererfolge, Mehrwertsteuer und Stempelabgaben zu berücksichtigen.

Verpflichtet sich der Emittent des Anlage-Token zur Rückzahlung des investierten Betrags, handelt es sich um einen Fremdkapital-Token, der steuerlich wie eine Obligation behandelt wird. Steht dem Anleger hingegen ein Anteil am Kapital und dem zukünftigen Gewinn des Emittenten auf statutarischen Grundlagen zu (Anlage-Token mit

Beteiligungsrechten), ist das rechtliche Verhältnis mit dem eines Aktionärs vergleichbar. Die steuerliche Behandlung folgt der rechtlichen Qualifikation.

Hat der Investor weder auf die Rückzahlung noch ein Beteiligungsrecht Anspruch, steht ihm aber aufgrund einer vertraglichen Regelung ein Anteil an einer bestimmten Grösse wie EBIT, Umsatz oder Gewinn zu (Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage), gelten sie steuerlich als derivative Finanzinstrumente. Für den Emittenten sind zugeflossene Mittel im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbarer Ertrag.<sup>6</sup> Allenfalls können für damit verbundene Verpflichtungen und Ausgaben Rückstellungen gebildet werden. Die aufgrund des Vertragsverhältnisses geschuldeten Anteile am Umsatz, EBIT oder anderen Grundlagen stellen im Zeitpunkt der Fälligkeit geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sofern nicht über 50% der zugrunde liegenden Token durch Aktionäre des Emittenten gehalten werden und die Zahlungen an die Token-Halter 50% des EBIT nicht übersteigen.

Eine ähnliche steuerliche (und buchhalterische) Qualifikation ergibt sich bei Nutzungstoken (Utility-Token), bei denen der Investor das Recht erwirbt, digitale Dienstleistungen zu nutzen, die zumeist auf einer (dezentralen) Plattform bereitgestellt werden. Solche Dienstleistungen werden i. d. R. mithilfe einer Blockchain-Infrastruktur erbracht, wobei der Anspruch des Investors auf Zugang zur digitalen Nutzung mittels Token auf die spezifische Plattform und Dienstleistung beschränkt ist.

Sollten Sie selbst Token besitzen oder Transaktionen mit Kryptowährungen in Erwägung ziehen, zögern Sie nicht, unsere SteuerexpertInnen zu kontaktieren. Wir beraten und unterstützen Sie gerne.

- Beim Mining werden im weitesten Sinne Zahlungsmittel geschöpft. Der Arbeitsaufwand des Schürfens wird i. d. R. mit Zahlungs-Token entschädigt.
- Staking bedeutet, dass Token für einen bestimmten Zeitraum zu Sicherungszwecken in einer Proof of Stake-Blockchain aufbewahrt (gesperrt) werden. Für diesen Vorgang erhalten die Validatoren, welche ihre Token zur Verfügung stellen, eine Entschädigung.
- Buchhalterische Passivierung als «Vorauszahlung ohne Rückzahlungsverpflichtung» unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt (vgl. Arbeitspapier der ESTV vom 14.12.2021 Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings [ICOs/ITOs] als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben Ziffer 3.3.1 Absatz 3).

1. Arbeitspapier der ESTV vom 14.12.2021 Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings (ICOs/ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben

2. ICO (Initial Coin Offering), ITO (Initial Token Offering) oder auch TGE (Token Generating Event) ist eine weitgehend unregulierte Methode des Crowdfundings, die von Firmen verwendet wird, deren Geschäftsmodell auf Kryptowährungen beziehungsweise Token basiert.



## Sauber reinigen, ehrlich kommunizieren

### Meilensteine

**1968** Das Unternehmen entsteht als Einzelfirma.

**1978** Die von Erwin Bräm geführte Allux AG schliesst sich mit der Aurora Reinigungen AG zusammen.

**1982** Erwin Bräm übernimmt alle Anteile der Aurora AG, die Allux AG wird stillgelegt.

**1986** Norina Bräm tritt ins Unternehmen ein und baut zusammen mit ihrem Mann das Unternehmen weiter aus.

**1988** Für die Reinigung von Grossküchen in der Hotellerie wird ein mobiles Schaumreinigungsgerät entwickelt und zur Marktreife gebracht.

**2009/11** Als Vertreter der Nachfolgeneration treten Romano und Santino Bräm ins Geschäft ein.

**2013** Selina Bräm, ebenfalls Vertreterin der zweiten Generation, verstärkt das Unternehmen als Leiterin der Personalabteilung.

**2017** Meilenstein im Bereich Gebäudereinigung: Einsatz von professionellen Miele-Grossgeräten in der hauseigenen Wäscherei.

**2019** Davide Cherella, Schwiegersohn der Inhaber, übernimmt die Leitung und die Verantwortung für den Bereich Unterhaltsreinigung.

**2021** Santino Bräm und Selina Cherella-Bräm übernehmen die Geschäftsleitung, Erneuerung der IT- und Telekom-Infrastruktur.

In über 50 Jahren hat sich die Aurora Gebäudereinigung AG, Zürich-Oerlikon, zu einer mittelständischen Dienstleisterin mit mehr als 100 Mitarbeitenden entwickelt. Hohe Ansprüche an Qualität und Kundenbeziehungen sowie ein menschlicher Umgang mit einem gut geschulten Team gehören zu den Erfolgsrezepten. Diese will das Familienunternehmen auch in der zweiten Generation weiterverfolgen



1



2



3

**1** Reinwassersystem im Einsatz: Mitarbeitende der Abteilung Spezialreinigung sorgen für gepflegte Fenster und Fassaden.  
**2** Bilden die aktuelle Geschäftsleitung der Aurora Gebäudereinigung AG: Selina Cherella-Bräm, Santino Bräm und Norina Bräm  
**3** Büroräume gehören zum Bereich Unterhaltsreinigung. Diese nutzen Kunden aus verschiedenen Branchen, vom Dienstleistungssektor über das Gesundheitswesen bis zur produzierenden Industrie.

(Bilder: Martin Sinzig/Aurora)

Im Grossraumbüro sind alle Tische und Bildschirmgehäuse entstaubt, Computermäuse und Telefonhörer gründlich gesäubert, die Teeküche sowie die WC-Anlagen bereit, in der Arztpraxis werden Geräte, Arbeitsflächen und Böden regelmässig und fachgerecht gereinigt, im Sitzungszimmer einer Bank frische Blumenstrüsse platziert, in den Mitarbeiterbereichen die Früchteschalen erneuert, die Fensterfassaden einer Schule sind blitzblank, die Bodenbeläge im Eingangsbereich frisch gepflegt und imprägniert.

So vielfältig sind die Aufgaben, die die Aurora Gebäudereinigung AG aus Zürich-Oerlikon zusammen mit einem Team von über hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmässig ausführt. Die Abteilung Unterhaltsreinigung bedient vor allem Unternehmen aus den Sektoren Dienstleistung, Produktion, Gesundheitswesen und Betreuungseinrichtungen, während die Sparte Spezialreinigung ihre Kompetenzen in den Bereichen Fenster, Fassaden, Baureinigung und Bodenbeläge unter Beweis stellt, vorwiegend für öffentliche Einrichtungen, für Schulen und für die Hauswartung.

### Qualität und persönlicher Bezug

Der Handel mit Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien, unter anderem mit WC-Papier, Handseifen, aber auch Schutzmasken und Desinfektionsspendern sowie mit verschiedenen Produkten für den Küchenbedarf, Beratungen und Schulungen für Kunden mit eigenem Reinigungsteam runden die Leistungspalette des mittelständischen Unternehmens ab, das sich seit über 50 Jahren in einem Wachstums-, aber auch zunehmenden Verdrängungsmarkt behauptet.

«Wir müssen unsere Stärken kennen und diese täglich beweisen», betont Norina Bräm, Verwaltungsrätin und Finanzchefin der Aurora Gebäudereinigung AG. Zusammen mit

ihrem Mann Erwin Bräm hat sie das Unternehmen zur heutigen Grösse aufgebaut. «Wir sind kein Billiganbieter, sondern setzen auf qualitativ hochwertige Dienstleistungen und den persönlichen Bezug», ergänzt Santino Bräm, der 2021 zusammen mit seiner Schwester Selina Cherella-Bräm als Vertreter der zweiten Familiengeneration die Geschäftsführung übernommen hat. Selina Cherella-Bräm ist als Leiterin Human Resources ganz nahe an den Mitarbeitenden und kennt all ihre Stärken, aber auch persönlichen Sorgen und Nöte.

### Mitarbeitende am Objekt schulen

Zufriedene Kunden, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Freude und Leidenschaft zur Arbeit gehen, sind für Santino Bräm kein Zufall, sondern Resultat der Geschäfts- und Führungsphilosophie. «Unsere Kunden reden meist vom Ergebnis, wie dieses erzielt wird, das ist Sache unserer Kompetenz und unseres Know-hows», verdeutlicht Norina Bräm.

Bei jedem neuen Auftrag werde das Objekt angeschaut, zusammen mit dem Kunden ein Konzept abgesprochen und ein Objektchef bezeichnet. «Unsere Qualitätsansprüche erreichen wir vor allem durch die objektspezifische Schulung», erklärt Santino Bräm. «Das heisst, als Führungspersonen arbeiten wir mit, führen eine Musterreinigung durch und beobachten die Arbeitsabläufe.»

### Menschlich und leistungsorientiert

Vielfach kann die Aurora Gebäudereinigung AG auf erfahrene Kräfte zurückgreifen, denn nicht wenige Mitarbeitende wirken schon seit über 20 Jahren im Betrieb mit und kennen das Geschäft bestens. «Für jedes Objekt gibt es den passenden Mitarbeiter», weiss Norina Bräm. Entscheidend sei je-

doch das Vertrauen in die Mitarbeitenden, die letztlich die Dienstleistung bei den Kunden erbringen. Transparenz und ehrliche Kommunikation seien dafür eine wichtige Voraussetzung. «Damit schaffen wir ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und des Respekts», heisst es im Unternehmensleitbild. «Wir sind dankbar, wenn ein Kunde bei einer Unstimmigkeit rasch reagiert und uns Bescheid gibt. Ebenso gehört es zur Transparenz, wenn unsere Mitarbeitenden Probleme oder kleine Missgeschicke sofort melden», berichtet die Unternehmerin aus langjähriger Erfahrung. «Diese Werte wollen wir im Betrieb teilen. Wir wollen unseren Mitarbeitenden nahe sein und auch spüren, wenn es jemandem mal nicht so gut geht.» Für Santino Bräm ist es ein Geben und Nehmen. Die Mitarbeitenden sollen sich aufgehoben fühlen. Das erhöhe auch die Bereitschaft für flexible Einsätze. «Wir sind ein Familienunternehmen, und in diesem Sinne gehören die Mitarbeitenden zur Familie.» Ein menschlicher Umgang, Qualität und Leistung sowie betriebswirtschaftlicher Erfolg müssten sich nicht ausschliessen.

### Ablöseprozess im Gang

Seit sich die zweite Familiengeneration im Unternehmen engagiert, ist auch die Nachfolgeregelung konkreter geworden. «Mein Mann und ich hatten nie den Plan, dass unsere Kinder einsteigen», verrät Norina Bräm. Vor fünf Jahren wurde der Ablöseprozess gestartet. Firmengründer Erwin Bräm hat sich vor zwei Jahren aus dem operativen Geschäft zurückgezogen und präsidiert nach wie vor den Verwaltungsrat. Santino Bräm war vor gut zehn Jahren zum Betrieb gestossen und hatte das Geschäft im Bereich Spezialreinigungen von der Pike auf erlernt, um später diesen Bereich zu führen. Als Vertreter der zweiten Familiengeneration will er Teil der

Erfolgsgeschichte sein, auch wenn er sich der grossen Fussstapfen seiner Vorgänger bewusst ist. Die spannende, vielseitige Tätigkeit im Betrieb bringe immer wieder Neues mit sich und fordere heraus, neue Lösungsansätze zu finden. «Wir machen es anders, aber wir dürfen nach wie vor auf das Fachwissen unserer Eltern zurückgreifen.» Positiv bewertet Norina Bräm in diesem Zusammenhang die bereits jahrzehntelange Zusammenarbeit mit der Provida. Nicht nur der Austausch bei der jährlichen Revision und die Dienste in steuerlichen Fragen sei hilfreich, sondern auch die Unterstützung bei strategischen Fragen, etwa zur Ausrichtung des Unternehmens. «Egal, was ich brauche, die Provida begleitet uns. Ich kann jederzeit anrufen und erhalte immer eine kompetente und vor allem hilfreiche Antwort», lobt die Unternehmerin.

### Umwelt und Ressourcen im Blick

«Unser Ziel war es, für unser Unternehmen den richtigen Platz zu finden. Was wir machen, wollen wir gut machen, und wir wollen ein verlässlicher Partner für unsere Kunden sein», erklärt Norina Bräm. Das habe sich gerade in Pandemiezeiten ausgezahlt. Es sei gelungen, die Kunden zu halten und Lösungen zu finden. Entlassungen oder Kurzarbeit habe die Aurora Gebäudereinigung AG vermeiden können. Den Anspruch, auch in Zukunft qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu bieten, mit einem persönlichen Bezug zu Kunden wie zu Mitarbeitenden, sieht Santino Bräm als zentrale Herausforderung. Die Schonung der Umwelt und der Ressourcen ist ihm dabei ein wichtiges Anliegen. Dazu gehört es, bei allen Reinigungsprozessen auf einen ökologischen Einsatz von Wasser und den minimalen Einsatz von Chemie bei maximaler Wirkung zu achten. «Es ist mein Ansporn, hier neue Massstäbe zu setzen.»



Santino Bräm  
Geschäftsleitung

**Aurora Gebäudereinigung AG**  
Hörnlistrasse 4  
8057 Zürich

T +41 44 321 07 02  
info@aurorareinigung.com  
www.aurorareinigung.com

## Bessere Sanierungschancen nach neuem Aktienrecht



Dr. Beat Hirt,  
CEO und Rechtsanwalt

Bereits auf den 1. Januar 2014 ist eine erste Revision des schweizerischen Insolvenzrechtes in Kraft getreten. Die revidierten SchKG-Bestimmungen betreffen jedoch ausschliesslich die Phase nach der gerichtlichen Genehmigung einer Nachlassstundung. Im Zuge der Revision des Aktienrechts wird nun auch das Regelwerk für aussergerichtliche Sanierungen umfassend erneuert und mit dem SchKG harmonisiert.



### 1. Stossrichtung der Revision

Je früher in einer Unternehmenskrise Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, desto grösser sind die Erfolgchancen. Der Verwaltungsrat wird daher vom neuen Recht stärker in die Pflicht genommen. Er muss in einer Krisensituation rascher handeln als bisher und wenn nötig auch die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen.

### 2. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Die meisten Konkurse werden eröffnet, weil Unternehmen zahlungsunfähig werden. Oft kommt die Insolvenz rasch und kann auch an sich «gesunde» Unternehmen treffen. Die Finanzplanung gehört deshalb zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3). Der neue Art. 725 OR verpflichtet ihn explizit,

die Liquidität der Gesellschaft zu überwachen und bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit der gebotenen Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Diese können auch eine umfassende Sanierung der Gesellschaft anvisieren und ein Gesuch um Nachlassstundung erforderlich machen.

### 3. Kapitalverlust und Überschuldung

Wie bisher muss der Verwaltungsrat bei hälftigem Kapitalverlust und Überschuldung aktiv werden, wobei Covid-19-Kredite und -Härtefallhilfen bei der Berechnung der Verbindlichkeiten ausgeklammert bleiben.

Bei Gesellschaften ohne Revisionsstelle (opting-out) muss der Verwaltungsrat die Jahresrechnung, die einen Kapitalver-

lust zeigt, neu von einem zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen, sofern er kein Gesuch um Nachlassstundung stellt. Dafür muss künftig nur noch dann eine Sanierungs-GV einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat Massnahmen vorschlägt, die ausserhalb seines Kompetenzbereiches liegen (z. B. Veränderungen des Aktienkapitals; Art. 725a Abs. 1 Satz 2 OR).

Auch der Überschuldungstatbestand von Art. 725b OR knüpft weitgehend an bisheriges Recht an. Bei der Überschuldungsanzeige belässt es der Gesetzgeber aber nicht bei einer Mahnung zur gebotenen Eile, sondern gewährt dem Verwaltungsrat nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse maximal 90 Tage zur Beseitigung der Überschuldung (sog. stille Sanierung, Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 OR). Alternativ kann auch in Zukunft auf die Benachrichtigung des Richters verzichtet werden, wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten, wobei die Stundung neu sowohl die Grundforderung als auch die Zinsen während der Überschuldung umfassen muss.

### 4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Es handelt sich hierbei um eine rein bilanzmässige Sanierungsmassnahme zur Behebung eines Kapitalverlustes oder einer Überschuldung (Art. 725c OR). Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen muss vor der Abnahme der Jahresrechnung von einem zugelassenen Revisor bestätigt werden.

### 5. Fazit

Mit der Einführung des Tatbestandes der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird das Frühwarnsystem deutlich verbessert. Es erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Sanierung, ohne die Gläubiger einem zusätzlichen Risiko auszusetzen.

Ebenfalls zu begrüssen ist die Einführung der 90-tägigen Sanierungsfrist. Sie gibt dem Verwaltungsrat einen klaren Zeitrahmen vor und zwingt die Gesellschaftsgläubiger, konstruktiv an den Sanierungsbemühungen mitzuwirken, um eine aussergerichtliche Lösung zu erzielen. Reicht die Zeit dafür nicht aus, sollte eine (provisorische) Nachlassstundung beantragt werden. Der Verwaltungsrat vermindert so das Risiko, sich beim Scheitern der Sanierungsbemühungen dem Vorwurf der Konkursverschleppung auszusetzen.

Rangrücktritte spielen in der Sanierungspraxis eine wichtige Rolle, weil sie häufig die Vorstufe für einen nachfolgenden Debt-Equity-Swap sind. Das Gesetz lässt neu die Verrechnungslibrierung mit nicht werthaltigen Forderungen ausdrücklich zu (Art. 634a Abs. 2 OR), womit dieses Sanierungsinstrument erhalten bleibt.



### Impressum

Redaktionelle Verantwortung:  
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen

## Bundesabstimmung vom 13. Februar 2022: keine Veränderungen bei der Besteuerung von Eigenkapital durch die Emissionsabgabe – was bleibt bestehen?

Am 13. Februar 2022 hat das Volk abgelehnt, was aus betriebswirtschaftlicher Sicht längst überfällig und notwendig gewesen ist. Trotz der Weiterführung der Emissionsabgabe auf Eigenkapitalbeschaffungen kann durch eine aktive Planung und Steuerung eine Finanzierung ermöglicht werden. Wir unterstützen Sie gerne dabei.



Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied des Provida-Verwaltungsrates

### 1. Sachverhalt

Durch das «Nein» an der Urne bleibt eine Abgabe von 1% bei der Erhöhung und Begründung von Eigenkapital geschuldet. In der Vergangenheit wohl noch gerechtfertigt und nachvollziehbar begründet, gilt diese Abgabe längst und weitgehend unbestritten als obsolet. Der Besteuerung von Investition und Eigenkapital kann in der heutigen Zeit kein Argument mehr als Proargument beige-messen werden. Auch wenn bis anhin die Freigrenze von 1 Mio. CHF und diverse Ausnahmen bestehen, so wäre die gänzliche Abschaffung der Emissionsabgabe sinnvoll gewesen, um Neugründungen zu fördern.

Der Bund nimmt geringe Einnahmen ein, sie schwanken zwischen 120 Millionen und 407 Millionen in den letzten zwanzig Jahren (Botschaft des Bundesrates zur Abstimmung vom 13. Februar 2022). Auch kennen nur Griechenland und Spanien eine sinngemässe Abgabe auf Eigenkapital.

### 2. Bisherige Besteuerung von Eigenkapital bleibt bestehen: Hinweise für Eigenkapitalveränderungen

Die Emissionsabgabe bleibt bestehen und ist bei Transaktionen beim Grundkapital, bei Zuschüssen und Kapitaleinlagereserven zu beachten. Das heisst, bei Eigenkapitalerhöhungen ist eine Abgabe von 1% geschuldet unter Berücksichtigung einer weiterhin bestehenden Freigrenze von 1 Mio. CHF. Gerade Kapitalgesellschaften mit hohen Liegenschaftsbeständen müssen im Falle einer Sacheinlage die Konsequenzen einer Emissionsabgabe von 1% beachten. Dabei ist zu

beachten, dass bei Sacheinlagen auf einen steuerrechtlichen Verkehrs- und nicht Buchwert zurückgegriffen wird.

### 3. Alternativen zur Finanzierung mit Eigenkapital: Aktionärsdarlehen

Mit dem Fortbestehen der Emissionsabgabe bleibt Eigenkapital gegenüber Fremdkapital in Form von passiven Aktionärs- oder Gruppendarlehen tendenziell die steuerlich unattraktivere Option. Auf passiven Aktionärsdarlehen – als Teil des Fremdkapitals – ist keine Emissionsabgabe geschuldet. Insofern wurde mit Ablehnung der Volksabstimmung die Gleichstellung verpasst. Die Aktionärsdarlehen ohne Verzinsung sind daher wie gehabt vorteilhafter als eine herkömmliche Grundkapitalerhöhung unter Berücksichtigung der Belastung der Emissionsabgabe. Dies nicht zuletzt auch, weil Darlehen jederzeit zurückbezahlt werden können, während die Herabsetzung von Grundkapital notariell beurkundete Beschlüsse, öffentliche Schuldenrufe und die Eintragung im Handelsregister erfordert.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine Eigenkapitalfinanzierung zwar besser für die Bonitätsbeurteilung. Sie erhöht die Kreditfähigkeit und kann zu besseren Kreditzinskonditionen führen. Dieser Vorteil vermag jedoch kaum die insbesondere mit der Emissionsabgabe verbundenen Nachteile von Eigenkapital aufzuheben, in jedem Fall reduziert die fehlende Abschaffung der Emissionsabgabe die Attraktivität der Eigenkapitalfinanzierung und weist hier keinen Vorteil gegenüber passiven Aktionärsdarlehen in unverzinsten Form

auf. Passive Aktionärsdarlehen sind daher betriebswirtschaftlich als faktisches Eigenkapital zu qualifizieren.

Als weiterer Vorteil führt eine Verzinsung von passiven Aktionärsdarlehen – im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben – zu tieferen Gewinnsteuern und mildert die wirtschaftliche Doppelbesteuerung in einer gewissen Form. Bei Konzernen ist weiter zu beachten, dass Tochtergesellschaften vorzugsweise über Fremdkapital finanziert werden. Eine Eigenkapitalfinanzierung ist aufgrund der Emissionsabgabe nicht vorteilhaft. Beim passiven Aktionärsdarlehen ist jedoch zu beachten, dass das Steueramt Schranken definiert. Einerseits wird ein passives Aktionärsdarlehen für Steuerzwecke unter gewissen Umständen wie Eigenkapital behandelt (sog. «verdecktes Eigenkapital») und auf Kantonsebene dem steuerbaren Kapital hinzugerechnet. Andererseits definieren das kantonale Steueramt und die ESTV zulässige Höchstzinsen für passive Aktionärsdarlehen (differenziert nach der Kategorie der Finanzierung), die den Zinsabzug einschränken. Das passive Aktionärsdarlehen ist weiter nicht Gegenstand einer Emissionsabgabe, da dieses grundsätzlich als klassisches Darlehensverhältnis zu betrachten ist. Trotz dieser steuerrechtlichen Schranken bleibt als Fazit: Das Aktionärsdarlehen ist eine Alternative zum Eigenkapital (aufgrund der zu erhebenden Emissionsabgabe) und hat seit dem 13. Februar 2022 nicht an Attraktivität eingebüsst.

### 4. Finanzplanung und Steuerstrategie für das Eigenkapital

Die weiterhin gültige Erhebung der Emissionsabgabe sollte in der künftigen Kapitalbeschaffungsstrategie beachtet werden. Die Finanzplanung sollte steuerrechtliche Überlegungen berücksichtigen, dass die Emissionsabgabe kein Hinderungsgrund für eine Finanzierung über das Eigenkapital (im Rahmen der Freigrenze von 1 Mio. CHF) ist. Die Finanzierung über das Fremdkapital bietet zweckdienliche Alternativen, die die Steuerlast im optimalen Mix reduzieren können. Trotz der Weiterführung der Emissionsabgabe auf Eigenkapitalbeschaffungen kann durch eine aktive Planung und Steuerung eine Finanzierung ermöglicht werden.

Unsere Steuerexpertinnen und -experten unterstützen Sie gerne dabei, Ihre Finanzierungspläne aktiv mitzugestalten.